

Geschäftszeichen IV/51/510	Datum 20.01.2012	Vorlage-Nr. XVII-0071/2012
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.02.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.02.2012	
Kreistag	öffentlich	12.03.2012	

Betreff

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel wird, wie im Satzungsentwurf vorgeschlagen, beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto entfällt	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei		
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
☐ unterstützt	☐ behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat dem Jugendhilfeausschuss ein beratendes Mitglied, das Vertreterin bzw. Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde ist, anzugehören.

Daher ist der Kreis der beratenden Mitglieder in der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel vom 9. April 2002 um ein weiteres beratendes Mitglied aus der jüdischen Kultusgemeinde unter § 3 Absatz 1 der Satzung zu erweitern. Die Nennung einer Vertreterin oder eines Vertreters der jüdischen Kultusgemeinde wird unter § 3 Absatz 1 Nummer 5 der Satzung eingefügt. Die bisherigen beratenden Mitglieder unter § 3 Absatz 1 beginnend ab Nummer 5 erhalten entsprechend eine neue laufende Nummer.

Gem. § 4 Absatz 1 AG KJHG soll die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Dem Jugendhilfeausschuss gehören durch diese Erweiterung des Personenkreises der beratenden Mitglieder 10 stimmberechtigte und 10 Mitglieder mit beratender Stimme an.

Die obige Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel wird zum Anlass genommen die Satzung redaktionell zu überarbeiten.

Aufgrund von Umorganisationen im Bereich der Polizei ist nunmehr die oder der Jugendbeauftragte des Polizeikommissariats Wolfenbüttel als beratendes Mitglied zu benennen, § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung.

§ 4 Absatz 2 der Satzung („Der Jugendhilfeausschuss beschließt nicht über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Diese Zuständigkeit wird auf die Landrätin oder den Landrat übertragen.“) entfällt; Absatz 3 wird Absatz 2 bzw. Absatz 4 wird Absatz 3. Durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 in Verbindung mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Jugendhilfe aufgehoben.

Die Änderungen sind in dem anliegenden Satzungsentwurf gelb hervorgehoben.

Im Auftrage

Simone Werner

Anlage:

Satzungsentwurf